

## **Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundordnung (DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht sowie öffentlich-rechtlichen Namensänderungen

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Heidelberg, Amt für Bürgerdienste und Zuwanderung, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg, Telefon 0 62 21/58-1 70 00, E-Mail: [buengeramt@heidelberg.de](mailto:buengeramt@heidelberg.de)

### **3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Heidelberg: Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Telefon 0 62 21 58-1 25 80, E-Mail: [datenschutz@heidelberg.de](mailto:datenschutz@heidelberg.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

#### **4a) Zwecke der Verarbeitung**

Der Verfahrenszweck liegt in der effizienten Verwaltung der Daten von Ausländern, Asylbewerbern, Einbürgerungs- und Namensänderungsfällen des Stadtkreises. Die Ausländerbehörden sind zuständig für die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Hierbei wird die Zuwanderung und Berücksichtigung der Aufnahme und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und gestaltet. Zudem wird die Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, indem die Einreise, der Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern geregelt werden. Zudem ist die Identität zu sichern.

Im Detail sind die erhobenen Daten zum Zwecke der Prüfung, Erteilung und dem Entzug von Aufenthaltsrechten, Arbeitserlaubnissen, der Erteilung und Aufhebung von aufenthaltsrechtlichen Auflagen der Prüfung, Verhängung und Aufhebung von Einreise- und Aufenthaltssperren, der Erteilung und Aufhebung von Verpflichtungen zur Teilnahme an Integrationskursen und allen sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen, welche nach dem Asylgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz/EU und nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffen sind. Zudem werden Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsverfahren, Verlust- und Verzichtverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit verwaltet und Anträge auf öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz bearbeitet. Bei diesen Verfahren kommt der Identitätsfeststellung eine zentrale Bedeutung zu. Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden Ihre Daten benötigt.

#### **4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aufenthaltsgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz/EU, aus der Aufenthaltsverordnung, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister sowie dem Asylgesetz, dem Namensänderungsgesetz, der Datenschutz-Grundverordnung und dem baden-württembergischen Datenschutzgesetz. Insbesondere werden Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 86 ff. Aufenthaltsgesetz, § 11 Absatz 2 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, §§ 6, 7 Ausländerzentralregistergesetz verarbeitet.

Die Rechtsgrundlagen für Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsverfahren, Verlust- und Verzichtverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit sind die §§ 8, 9, 10, 17 in Verbindung mit §§ 26, 29, 30, 31, 33 und 36 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die Speicherung der Daten bei Namensänderungen erfolgt aufgrund von §§ 15, 16, 17 und 18 des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes, dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie den Nummern 15 bis 18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

#### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an andere Behörden zu übermitteln beziehungsweise Daten auszutauschen. Diese Behörden sind unter anderem Einwohnermeldeämter, Standesämter, Gewerbeämter, Jugendämter, andere Ausländerbehörden und deutsche Auslandsvertretungen, Bundesagentur für Arbeit, Polizei, Justiz und Sicherheitsbehörden, Sozialbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesverwaltungsamt über das Ausländerzentralregister, Bundesdruckerei zur Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels. Im Übrigen wird auch auf die §§ 86 fortfolgende im Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes verwiesen.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche gegebenenfalls auch Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (zum Beispiel EURODAC-Datenbank, VISA-Informationssystem, Schengener Informationssystem). Im Bereich der Einbürgerung und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erfolgt eine Übermittlung an die jeweilige zuständige Auslandsvertretung (§ 33 Absatz 5 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Im Rahmen der Einbürgerung- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden Ihre personenbezogenen Daten unter anderem an das Bundesverwaltungsamt (EStA-Register), Meldebehörden, Pass- und Ausweisbehörden, Standesamt, Verfassungsschutz, Bundeszentralregister, Landeskriminalamt Baden-Württemberg und gegebenenfalls andere Landeskriminalämter, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Ausländerbehörden, Gerichte und Jugendämter, baden-württembergisches Innenministerium, Agentur für Arbeit, übermittelt. Bezüglich Namensänderungen: Bundeszentralregister, zuständige Polizeibehörde, Schuldnerverzeichnis, Vollstreckungsportal, Meldebehörden, Standesamt, Familiengericht, Betreuungsgericht, Verwaltungsgerichte.

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Im Ausländerrecht:

- nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: fünf Jahre
- nach dem Tod des Ausländers: fünf Jahre
- nach Ausweisung oder Abschiebung: zehn Jahre nach Ende des Einreise- und Aufenthaltsverbots
- alle anderen Fälle: 10 Jahre.
- Für Einbürgerungsunterlagen und Feststellungsverfahren des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit: unbefristet
- für Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden: unbefristet
- für Namensänderungen: unbefristet.

## **7. Betroffenenrechte**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82, § 49 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Die Stadt Heidelberg benötigt Ihre Daten, um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann nach § 95 Aufenthaltsgesetz ein Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden.

**Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann über einen Antrag nicht entschieden werden.**